

# **Satzung**

**der**

**Landsmannschaft der Donauschwaben  
- Bundesverband e.V. -**

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet:

### **Landsmannschaft der Donauschwaben - Bundesverband e.V. -**

Der Verein, nachfolgend Landsmannschaft genannt, hat seinen Sitz im Haus der Donauschwaben, Goldmühlestraße 30, in 71065 Sindelfingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Völkerverständigung und die Förderung von Flüchtlingen und Vertriebenen. In diesem Zusammenhang hat die Landsmannschaft **die Interessen der Donauschwaben in allen landsmannschaftlichen Angelegenheiten, wie in den nachfolgenden Punkten dargestellt, wahrzunehmen und zu vertreten:**
  - 1.1. als Dachverband die Tätigkeiten und Ziele der als gemeinnützig anerkannten Landesverbände (LV), der Heimatortsgemeinschaften (HOG) und sonstiger landsmannschaftlicher Gruppierungen im Bundesgebiet beratend zu unterstützen, zu integrieren und zu fördern,
  - 1.2. die Verbindung zu halten mit den außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Landsleuten, ihren Gruppen und Gemeinschaften, mitzuhelfen bei der Förderung und Erhaltung der kulturellen sowie geschichtlichen Identität und die Erhaltung des deutschen Kulturgutes als Minorität in den Herkunftsländern zu unterstützen,
  - 1.3. sich für die Verständigung der Völker in Europa auf der Basis von Wahrheit und Recht einzusetzen, insbesondere zur Herstellung von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Deutschen und der Bevölkerung in den ehemaligen Herkunftsgebieten der Donauschwaben,
  - 1.4. sich zu bemühen, donauschwäbische Kultur zu erhalten, zu pflegen, zu fördern, weiterzuentwickeln und die Kenntnis vom ehemaligen Heimatgebiet und dem kulturellen Erbe zu vertiefen und zu verbreiten sowie um gegenseitiges Verständnis zu werben und unterschiedliche Kulturen sich näher zu bringen,
  - 1.5. mit dem Ziel eines Zusammenschlusses mit anderen donauschwäbischen Landsmannschaften zusammenzuarbeiten,
  - 1.6. die Zusammenarbeit mit anderen Vertriebenengruppen und der einheimischen Bevölkerung zu pflegen,

- 1.7. die Zusammenarbeit mit dem Verein „Haus der Donauschwaben e.V.“ aktiv zu pflegen.
- 1.8. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) **Mitwirkung** bei der Verwirklichung der Patenschaft des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Sindelfingen über die Volksgruppe der Donauschwaben, bestehende Patenschaften einzelner Länder, Kreise, Städte und Gemeinden zu donauschwäbischen Gruppen zu fördern und die Bemühungen um weitere Patenschaften zu unterstützen.
  - b) **Mitwirkung** bei kulturellen Veranstaltungen, Auftritten von Jugendmusik- und Trachtengruppen, Ausstellungen und Vorträgen. Beratende Hilfestellung von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den Siedlungsgebieten der Donauschwaben.
2. Die Landsmannschaft bekennt sich zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 5. August 1950, zum Selbstbestimmungsrecht und zum Recht auf die Heimat.
3. Die Landsmannschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, bekennt sich jedoch zu den christlichen und abendländischen Werten und Grundsätzen.
4. Die Landsmannschaft kann Organisationen beitreten, wenn das ihrem Ziel und Zweck (§ 2) förderlich ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Landsmannschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind die der Landsmannschaft der Donauschwaben – Bundesverband – angeschlossenen Landesverbände, die Heimatortsgemeinschaften und donauschwäbische kulturtragende Gruppen und Vereinigungen (Donauschwäbische Volkstanz-, Trachten-, Musik-, Gesangsgruppen u.a.). Die Aufnahme und Anerkennung erfolgt durch den Bundesvorstand. Die Eigenständigkeit sowie der organisatorische Aufbau der Mitglieder werden durch die Mitgliedschaft im Bundesverband nicht berührt, jedoch dürfen deren Satzungen dieser Satzung nicht widersprechen.
2. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die sich im Sinne des Bundesverbandes betätigen. Sie erhalten kein Stimmrecht.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder der Landsmannschaft – Bundesverband – haben das Recht, alle Einrichtungen der Landsmannschaft nach vorheriger Absprache zu nutzen. In der Bundesversammlung werden sie durch Delegierte vertreten.

Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesvorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit seinem Beitrag im Verzug, so ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft.
3. Die Höhe des Beitrages wird von der Bundesversammlung grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anzahl der Delegierten beschlossen. Ausnahmen bezüglich der Höhe des Beitrags kann der Geschäftsführende Bundesvorstand in begründeten Einzelfällen zulassen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss oder
3. Auflösung.
  - 1.1. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit kündigen. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
  - 1.2. Der Ausschluss kann vom Bundesvorstand auf Antrag des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen Zweck und Ziel des Bundesverbandes verstößt oder seine Pflichten grob vernachlässigt. Der Beschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist Berufung bei der Bundesversammlung innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung an zulässig. Die Bundesversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Rechte des Betroffenen.

## **§ 6 Die Organe**

Die Organe der Landsmannschaft sind:

1. die Bundesversammlung,
2. der Bundesvorstand,
3. der Geschäftsführende Bundesvorstand.

## **§ 7 Die Bundesversammlung**

- 1.1. Die Bundesversammlung ist das oberste Organ und im Sinne des § 32 BGB die Mitgliederversammlung der Landsmannschaft der Donauschwaben - Bundesverband e.V. -.
  - 1.2. Sie wird jährlich vom Geschäftsführenden Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Gesamtstimmen der Bundesversammlung vertreten sind.
  - 1.3. Die Mitglieder der Bundesversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zehn Tage vor der Bundesversammlung schriftlich beim Bundesvorsitzenden einbringen. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt § 12.
  - 1.4. Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen auf Antrag des Bundesvorsitzenden oder auf Antrag von Mitgliedern, die zusammen mehr als ein Drittel der Gesamtstimmen der Bundesversammlung vertreten. Diese ist innen vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
  - 1.5. Die Mitglieder des Bundesverbandes werden in der Bundesversammlung durch Delegierte vertreten.  
Jedes Mitglied des Bundesverbandes hat für die ersten seiner 100 Mitglieder ein Grundmandat mit einem Delegierten.  
Für weitere jeweils angefangene 100 Mitglieder steht dem Mitglied des Bundesverbandes ein weiterer Delegierter zu, vorausgesetzt der entsprechende Mitgliedsbeitrag ist bezahlt.  
Jedes Mitglied des Bundesverbandes stellt seine Mitgliederzahl selbst fest.
2. Die Bundesversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- 2.1. dem Bundesvorstand,
  - 2.2. den Referatsleitern,
  - 2.3. den Delegierten,
  - 2.4. Ehrenmitgliedern des Bundesvorstandes.
3. In der Bundesversammlung sind die in § 7 Abs. 2 aufgeführten Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
- 3.1. Jedes Mitglied der Bundesversammlung hat eine Stimme.  
Stimmhäufung ist zugelassen, jedoch darf kein Stimmberechtigter mehr als **drei Stimmen** abgeben. Schriftliche Vertretungsvollmacht ist erforderlich.
  - 3.2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf das Verlangen von mindestens einem Mitglied findet geheime Abstimmung statt.

- 3.3. Wahlen haben mit Stimmzetteln zu erfolgen, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen oder dies von einem Mitglied der Bundesversammlung verlangt wird.
4. Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der Bundesversammlung gehören:
  - 4.1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - 4.2. die Entlastung des Bundesvorstandes,
  - 4.3. die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes,
  - 4.4. die Wahl der Kassenprüfer,
  - 4.5. die Beschlussfassung über die Satzung,
  - 4.6. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - 4.7. die Beschlussfassung über Anträge,
  - 4.8. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - 4.9. die Wahl des Ehrenrates.
5. Beschlüsse über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Bundesverbandes müssen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Für Wahlen und Abstimmungen über Anträge gilt einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit mehrerer Wahlbewerber ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
6. Vor Wahlen sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu wählen.
7. Die Amtszeit des Vorstandes und der Kassenprüfer beträgt **zwei Jahre**. Sie bleiben über die Wahlperiode hinaus im Amt und führen die Geschäfte bis zur Neuwahl.
8. Über die Entscheidungen der Bundesversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Bundesschriftführer anzufertigen und von einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Der Bundesvorstand**

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
  - 1.1. dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,
  - 1.2. dem Bundespressesprecher,
  - 1.3. den Landesvorsitzenden, die nicht eines der in § 9 unter 1.1. bis 1.6. aufgeführten Ämter inne haben,
  - 1.4. vier Vertretern der Heimatortsgemeinschaften,
  - 1.5. vier Vertretern der Jugend- und Trachtengruppen.
2. Der Bundesvorstand hat die Aufgabe, den Geschäftsführenden Bundesvorstand in der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Er beschließt über Angelegenheiten, die ihm der Geschäftsführende Bundesvorstand vorlegt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Bundesvorstand erlässt für den Geschäftsführenden Bundesvorstand eine Geschäftsordnung (GeschO).

## **§ 9 Der Geschäftsführende Bundesvorstand**

1. Zusammensetzung:
  - 1.1. der Bundesvorsitzende,
  - 1.2. vier Stellvertretende Bundesvorsitzende, von denen in der Regel zwei auf Vorschlag der Landesverbände und zwei auf Vorschlag der Heimatortsgemeinschaften (HOG) zu wählen sind,
  - 1.3. der Bundesschatzmeister,
  - 1.4. der Bundesschriftführer,
  - 1.5. ein Vertreter der Jugend- und Trachtengruppen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bundesvorsitzende und seine 4 Stellvertreter. Die Vertretung des Bundesverbandes nach außen und innen obliegt dem Bundesvorsitzenden alleine. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch zwei seiner Stellvertreter gemeinsam vertreten, sofern eine Vollmacht des Bundesvorsitzenden vorliegt, oder dies von 2/3 des Bundesvorstandes bestimmt wird .
3. Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte des Bundesverbandes. Ihm obliegt, die sich aus Ziel und Zweck (§2.1.) ergebenden Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der jedoch nicht stimmberechtigt ist.
5. Der Geschäftsführende Bundesvorstand beruft für erforderliche Aufgabenbereiche Referatsleiter, die zu Bundesvorstandssitzungen nach Bedarf eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion.

## **§ 10 Kassenführung und Geschäftsjahr**

1. Der Bundesschatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
2. Den Kassenbericht legt er dem Geschäftsführenden Bundesvorstand halbjährlich, der Bundesversammlung einmal jährlich vor.
3. Die Kassenprüfung hat mindestens jährlich einmal zu erfolgen.
4. Die Bundesversammlung wählt drei Kassenprüfer sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer ausscheidet.  
Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe mindestens zu zweit wahr. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu prüfen. Sie erstatten der Bundesversammlung den Prüfbericht.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Ehrenrat**

Der Ehrenrat entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Rechtswege über Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

Der Ehrenrat besteht aus drei Personen und wird für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

## **§ 12 Anträge auf Satzungsänderungen**

Anträge des Bundesvorstandes oder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind den Einladungen zur Bundesversammlung beizufügen.

Anträge auf Satzungsänderungen durch die Mitglieder müssen spätestens zwanzig Tage vor der Bundesversammlung schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden. Dieser ist verpflichtet, eingereichte satzungsändernde Anträge mindestens zehn Tage vor der Bundesversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

## **§ 13 Organ der Bundeslandsmannschaft**

Der Bundesverband veröffentlicht seine Verbandsnachrichten im Verbandsorgan des Landesverbandes der Landsmannschaft der Donauschwaben in Baden-Württemberg e. V. „Der Donauschwabe - Mitteilungen für die Donauschwaben“.

## **§ 14 Gemeinnützigkeit**

Die Landsmannschaft der Donauschwaben – Bundesverband e.V. – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck ergibt sich aus **§ 2**. Die Landsmannschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur im Sinne des Satzungszwecks verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Ziel und Zweck der Landsmannschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für den Vermögensanfall bei Auflösung der Landsmannschaft gilt § 15.

## **§ 15 Auflösung**

Über die Auflösung der Landsmannschaft der Donauschwaben – Bundesverband e.V. – kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Bundesversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Landsmannschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Landsmannschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung **für steuerbegünstigte Zwecke** dem Verein „Haus der Donauschwaben e.V.“ in Sindelfingen zu. Eventuell vorhandene Kulturgüter und Dokumente sind dem „Donauschwäbischen Zentralmuseum“ (Rechtsträger: Stiftung bürgerlichen Rechts) in Ulm zur Verfügung zu stellen.  
Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Für alle Auseinandersetzungen mit der Landsmannschaft der Donauschwaben – Bundesverband e.V. – ist das Amtsgericht Böblingen zuständig.

### **§ 17 Ermächtigung**

Vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangte redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung können vom Bundesvorstand beschlossen werden.

### **§ 18 Fehlende Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

Sindelfingen, 16. Juli 2006

Johann Supritz (Rufname: Hans)  
Bundesvorsitzender

Franz Flock  
Bundesschifführer